



Amtliche Mitteilungen der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt
der Stadt Ingolstadt, Franziskanerstr. 7, 85049 Ingolstadt

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 216 Ingolstadt

Diese Bekanntmachung betrifft die zum Wahlkreis 216 gehörenden Gemeinden (Kreisfreie Stadt Ingolstadt, gesamter Landkreis Eichstätt sowie vom Landkreis Neuburg-Schrobenhausen die Gemeinden Burgheim (M), Ehekirchen, Karlshuld, Karlskron, Königsmoos, Neuburg a. d. Donau (GKSt), Oberhausen, Rennertshofen (M), Weichering, die Verwaltungsgemeinschaft Neuburg a. d. Donau (=Bergheim, Rohrenfels).

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Für die Durchführung der Bundestagswahl sind insbesondere das Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14. November 2020 (BGBl I S. 2395), und die Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl I S. 1376), zuletzt geändert durch Art. 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl I S. 1328) maßgeblich.

Hiermit fordere ich die Parteien und die Wahlberechtigten zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge auf (§ 32 BWO). Die Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter spätestens am

19. Juli 2021, 18:00 Uhr

schriftlich einzureichen (§ 19 BWG).

Die zur Entgegennahme von Wahlvorschlägen zuständige Dienststelle des Kreiswahlleiters ist das Sachgebiet Wahlen der Stadt Ingolstadt (85049 Ingolstadt, Rathausplatz 4, Zimmer 216 bzw. ab voraussichtlich Ende Januar 2021: Zimmer 518).

A. Voraussetzungen für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

- Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG). Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).
- Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **21. Juni 2021 bis 18:00 Uhr** dem Bundeswahlleiter (Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 18 Abs. 2 BWG).
In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstands, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstands. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstands sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden.
- Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am 09. Juli 2021 für alle Wahlorgane verbindlich fest, welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren und welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind (§ 18 Abs. 4 BWG). Gegen eine Feststellung, die sie an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindert, kann eine Partei oder Vereinigung binnen vier Tagen nach deren Bekanntgabe Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Partei oder Vereinigung von den Wahlorganen bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 29. Juli 2021 wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln (§ 18 Abs. 4a BWG).

B. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

- Als Bewerber kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer
 - am Wahltag Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht nach § 15 Abs. 2 BWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
 - als Bewerber einer Partei nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung entsprechend den Bestimmungen des § 21 BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist,
 - seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
 Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.
- Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der **Anlage 13** zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten (§ 34 Abs. 1 BWO)
 - den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
 - den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.
- Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
- Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in Bayern keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstands genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 34 Abs. 2 BWO).
- Die Kreiswahlvorschläge der unter Buchstabe A Nr. 2. genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG).

- Andere Kreiswahlvorschläge (Wählergruppen und Einzelbewerber) müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG); Nr. 5 Satz 2 gilt entsprechend. Hierbei haben drei Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.
 - Muss ein Kreiswahlvorschlag nach den vorhergehenden Nummern 5 und 6 von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 14** zur BWO unter Beachtung des § 34 Abs. 4 BWO zu erbringen. Auf jedem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift kann nur eine Unterschrift geleistet werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert.
Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.
Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Die vorgenannten Angaben zum Bewerber und zum Wahlvorschlagsträger sind vom Kreiswahlleiter im Kopf der Formblätter zu vermerken.
Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.
Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert (nach dem Muster der Anlage 14 zur BWO) eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde beizufügen, dass er im Wahlkreis wahlberechtigt ist. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.
 - Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:
 - Die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 15** zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat, bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien einschließlich der Versicherung an Eides statt, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist,
 - eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der **Anlage 16** zur BWO, dass der Bewerber wählbar ist,
 - bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der **Anlage 17** gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der **Anlage 18** abgegeben werden,
 - die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (siehe Buchstabe B Nr. 7), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.
 - Die einzureichenden Unterlagen sind in Schriftform rechtzeitig vorzulegen. Die Schriftform ist dann gegeben, wenn die schriftlich einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen. Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.
- C. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen sowie Beseitigung von Mängeln**
- Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).
Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach den Punkten B.5. und B.6. bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).
Nach Aufforderung durch den Kreiswahlleiter sind etwaige Mängel im Kreiswahlvorschlag durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 25 BWG).
- D. Auskunft und Vordrucke**
- Auskunft zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen erteilt das Büro des Kreiswahlleiters:
Sachgebiet Wahlen, 85049 Ingolstadt, Rathausplatz 4 (Neues Rathaus) Raum 216 bzw. ab voraussichtlich Ende Januar 2021: Raum 518, Telefon (0841) 305 1536; E-Mail staatsangehoerigkeit@ingolstadt.de.
Dort sind auch die **amtlich vorgeschriebenen Vordrucke** nach Anlage 14 (Unterstützungsunterschriften) sowie die weiteren Vordrucke nach Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18 zur BWO für die Einreichung von Wahlvorschlägen kostenfrei erhältlich. Letztgenannte Vordrucke sind auch im Internetangebot des Landeswahlleiters unter www.wahlen.bayern.de abrufbar. Wahlvorschlagsträger können beim Sachgebiet Wahlen der Stadt Ingolstadt auch einen Zugang zum Kandidatenportal beantragen. Über dieses kann ein Wahlvorschlag online ausgefüllt, verwaltet, heruntergeladen und unterschriftsreif ausgedruckt werden.

Vierwöchige Entleerungstermine der Hausmüllabfuhr ab 04.01.2021

Wegen Silvester und der Feiertage Neujahr und Heilige Drei Könige verschieben sich die Leerungstage nach hinten. Feiertagsverschiebungen sind in der unten stehenden Tabelle durch **Fettdruck** gekennzeichnet.

Alle Termine sind in der **INKB Abfall Planer - App** mit Erinnerungsfunktion sowie im Abfallkalender unter www.in-kb.de/abfallkalender zu finden.

Für Abholgebiete in Stadtteilen ohne Vorholservice müssen die Mülltonnen am Leerungstag ab 7 Uhr bereitgestellt sein. In Gebieten mit Bereitstellungsservice müssten sie bereits ab 6.30 Uhr frei zugänglich sein.

NR. 53 MITTWOCH, 30.12.2020

I N H A L T

Der Kreiswahlleiter Wahlkreis 216 Ingolstadt
Bekanntmachung zur Bundestagswahl 2021

Ing. Kommunalbetriebe AöR
Vierwöchige Entleerungstermine Hausmüllabfuhr

Umweltamt
Vollzug der Wassergesetze

Bauordnungsamt
- Vorbescheid
- Baugenehmigungen

Ing. Kommunalbauten GmbH & Co.KG
Ausschreibung im Offenen Verfahren

Die Entleerungstermine für die nächsten 4 Wochen in Gebieten ohne Bereitstellservice:

Stadtteil	Entleerungstag	Restmüll		Biomüll		Papier	
Zuchering	Montag	07.01.	19.01.	13.01.	25.01.	25.01.	22.02.
Mailing, Feldkirchen	Montag	13.01.	25.01.	07.01.	19.01.	13.01.	08.02.
Winden, Oberbrunnreuth, Unterbrunnreuth, Spitalhof	Dienstag	08.01.	20.01.	14.01.	26.01.	26.01.	23.02.
Irgertsheim, Pettenhofen	Dienstag	14.01.	26.01.	08.01.	20.01.	20.01.	16.02.
Mühlhausen, Dünzlau	Dienstag	14.01.	26.01.	08.01.	20.01.	20.01.	16.02.
Gerolfing (nördl Wilhelm-Busch-Str.)	Dienstag	14.01.	26.01.	08.01.	20.01.	20.01.	16.02.
Gerolfing (restliches Gebiet)	Mittwoch	15.01.	27.01.	09.01.	21.01.	21.01.	17.02.
Etting	Mittwoch	09.01.	21.01.	15.01.	27.01.	09.01.	03.02.
Hagau	Donnerstag	11.01.	22.01.	04.01.	16.01.	04.01.	28.01.
Oberhaunstadt, Müllerbad	Donnerstag	11.01.	22.01.	04.01.	16.01.	11.01.	04.02.
Unterhaunstadt	Freitag	12.01.	23.01.	05.01.	18.01.	12.01.	05.02.
Seehof	Freitag	05.01.	18.01.	12.01.	23.01.	12.01.	05.02.

Die drei Leerungswochen für Müllbehälter ab Montag, den 04.01. bis Samstag, den 23. 01.:

Im Stadtgebiet mit Bereitstellservice	tatsächlicher Entleerungstag	Datum
die Behälterleerung vom 04.01. bis 08.01. findet wie folgt statt:		
reguläre Montagsleerung (04.01.)	ist nachher am	Donnerstag 07.01.
reguläre Dienstagsleerung (05.01.)	ist nachher am	Freitag 08.01.
reguläre Mittwochsleerung (06.01.)	ist nachher am	Samstag 09.01.
reguläre Donnerstagsleerung (07.01.)	ist nachher am	Montag 11.01.
reguläre Freitaggleerung (08.01.)	ist nachher am	Dienstag 12.01.
die Behälterleerung vom 11.01. bis 15.01. findet wie folgt statt:		
reguläre Montagsleerung (11.01.)	ist nachher am	Mittwoch 13.01.
reguläre Dienstagsleerung (12.01.)	ist nachher am	Donnerstag 14.01.
reguläre Mittwochsleerung (13.01.)	ist nachher am	Freitag 15.01.
reguläre Donnerstagsleerung (14.01.)	ist nachher am	Samstag 16.01.
reguläre Freitaggleerung (15.01.)	ist nachher am	Montag 18.01.
die Behälterleerung vom 18.01. bis 22.01. findet wie folgt statt:		
reguläre Montagsleerung (18.01.)	ist nachher am	Dienstag 19.01.
reguläre Dienstagsleerung (19.01.)	ist nachher am	Mittwoch 20.01.
reguläre Mittwochsleerung (20.01.)	ist nachher am	Donnerstag 21.01.
reguläre Donnerstagsleerung (21.01.)	ist nachher am	Freitag 22.01.
reguläre Freitaggleerung (22.01.)	ist nachher am	Samstag 23.01.

Vollzug der Wassergesetze Einleiten von Niederschlagswasser aus 14 Regenwassereinleitungen der Regenwasserkanalisation der Ortsteile Ober- und Unterhaunstadt in den Retzgraben, den Augraben und den Mailing Bach

Die Erlaubnis für das Einleiten von Regenwasser aus 11 Regenwassereinleitungen der Regenwasserkanäle in Ober- und Unterhaunstadt in den Retzgraben, Augraben und den Mailing Bach ist bis 31.12.2020 befristet. Die Ingolstädter Kommunalbetriebe haben daher für diese Einleitungsstellen einen Antrag auf Erteilung einer neuen wasserrechtlichen Erlaubnis gestellt.

Für 3 Regenwassereinleitungen der Regenwasserkanäle in Ober- und Unterhaunstadt in den Retzgraben haben die Ingolstädter Kommunalbetriebe erstmalig einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gestellt.



Für diese 14 Einleitung von Niederschlagswasser in den Retzgraben, den Augraben und den Mailing Bach aus der Regenwasserkanalisation der Ortsteile Ober- und Unterhaunstadt wurde mit Bescheid vom 22.12.2020 eine gehobene Erlaubnis nach

§ 15 Wasserhaushaltsgesetz erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Ausfertigung des Erlaubnisbescheides mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung der zugrundeliegenden Planunterlagen in der Zeit vom 11.01.2021 bis einschließlich 25.01.2021 während der Dienststunden bei der Stadt Ingolstadt, Umweltamt, Rathausplatz 9, Zimmer-Nr. 108, zur allgemeinen Einsichtnahme ausliegen.

Aufgrund der aktuellen Lage bitten wir, für die Einsichtnahme in den Bescheid mit Planunterlagen um vorherige Terminvereinbarung unter den Tel.-Nrn. (0841) 305-2561, (0841) 305-2562 oder (0841) 305-2542.

Im Weiteren ist der Bescheid auch im Internet unter

www.ingolstadt.de/Leben_in_Ingolstadt/Umwelt_Natur_Klima/ unter der Rubrik „Aktuelle Bekanntmachungen“ einzusehen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Erlaubnisbescheid auch gegenüber den Betroffenen als zugestellt, denen er nicht gesondert bekanntgemacht wurde.

Vorbescheid der Stadt Ingolstadt vom 17.12.2020 (Az.:01992-20-111)

Vorhaben/Betreff: Voranfrage: Abriss und Neubau E+2 eines Anbaus zur Wohnnutzung

Grundstück: Ingolstadt, Harderstraße 39
 Gemarkung: Ingolstadt
 Flur-Nr.: 3096/81

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Voranfrage einen positiven Bescheid (mit Datum vom 17.12.2020). Geplant ist der Abriss und der Neubau E+2 eines Anbaus zur Wohnnutzung.

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. geplanten Baumaßnahme** darauf hin, dass die genehmigten Unterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 101/102 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung sind Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 68 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Aufgrund des aktuell eingeschränkten Parteiverkehrs, wenden Sie sich bitte für das Einsehen der Eingabepläne per E-Mail an bauordnungsamt@ingolstadt.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten:
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,
- b) Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach – **www.egvp.de** – erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten: <http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/>.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden (www.vgh.bayern.de)
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 21.12.2020 (Az.:01628-20-113)

Vorhaben/Betreff: Neubau eines Wohngebäudes (21 WE) mit Freiflächenplan

Grundstück: Ingolstadt, Ungernederstraße 5
 Gemarkung: Ingolstadt Ingolstadt
 Flur-Nr.: 2980/10 2980/11

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 21.12.2020). Geplant ist der Neubau eines Wohngebäudes (21 Wohneinheiten).

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 101/102 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Aufgrund des aktuell eingeschränkten Parteiverkehrs, wenden Sie sich bitte für das Einsehen der Eingabepläne per E-Mail an bauordnungsamt@ingolstadt.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten:
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,
- b) Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach – **www.egvp.de** – erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten: <http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/>.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden (www.vgh.bayern.de)
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 21.12.2020 (Az.:01627-20-112)

Vorhaben/Betreff: Neubau von 2 Wohngebäuden (79 WE) mit 2-geschossiger Tiefgarage und Freiflächenplan

Grundstück: Ingolstadt, Leharstraße 24a, 24b, Ungernederstraße 20, 22
 Gemarkung: Ingolstadt
 Flur-Nr.: 2979/6

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 21.12.2020). Geplant ist der Neubau von 2 Wohngebäuden (79 Wohneinheiten) mit 2-geschossiger Tiefgarage.

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 101/102 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Aufgrund des aktuell eingeschränkten Parteiverkehrs, wenden Sie sich bitte für das Einsehen der Eingabepläne per E-Mail an bauordnungsamt@ingolstadt.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten:
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,
- b) Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach – **www.egvp.de** – erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten: <http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/>.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden (www.vgh.bayern.de)
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Ausschreibung im Offenen Verfahren

Die **Ingolstädter Kommunalbauten GmbH & Co.KG** beabsichtigt folgende Leistung nach VgV im Offenen Verfahren (EU) zu vergeben:

Georgianum (GeOR):

- **Baustelleneinrichtung**, Nr. KOB-0389-2020-B-IN
 Einreichungstermin: **26.01.2021 um 11:15 Uhr**
- **Gerüstbauarbeiten**, Nr. KOB-0431-2020-B-IN
 Einreichungstermin: **26.01.2021 um 11:45 Uhr**

Ausführungsort: **Ingolstadt**. Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-2450, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de. Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabepattform www.vergabe.bayern.de